

Datum 06.06.1979 AJ

Durchwahl 16 2820

Az I B - 600 - 1 -

Gegen Empfangsbestätigung

~~DURCH POSTZUSTELLUNGSURKUNDE~~

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
Asta der TH Darmstadt

im Hause

An den
Wahlausschuß der Studentenschaft
der TH Darmstadt

im Hause

Betr.: Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten
im SS 1979

Bezug: Beschlüsse des VG Darmstadt vom 25.05.1979
- VI H 125/79 und VI G 147/79 -

Sehr geehrte Herren,

Am 25.05.1979 hat das Verwaltungsgericht Ihre Anträge, die zum Gegenstand hatten, daß Sie die Wahlen im SS 1979 als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchführen können, abgelehnt.

In mehreren Gesprächen mit Ihnen hat sich ergeben, daß Sie bisher keine Schritte in die Wege geleitet haben, die von Ihnen durchzuführenden Wahlen entsprechend den Beschlüssen des VG Darmstadt durchzuführen.

In Anbetracht dieser Sachlage ergeht folgender

Bescheid :

- 1) Ich fordere Sie auf, unverzüglich die Durchführung der Wahlen zu dem Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten gem. § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG in Verbindung mit § 15 Abs.1 Satz 2 HHG zu beschließen und durchzuführen.

-2-

- 2) Ich fordere Sie auf, die eingereichten Listen für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten unverzüglich dem Wahlleiter auszuhändigen.
- 3) Ich untersage der Studentenschaft, die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten anders durchzuführen, als unter Ziff. 1) angegeben.
- 4) Ich untersage der Studentenschaft, Gelder für Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten auszugeben, die nicht der Regelung in Ziff. 1) entsprechen.
- 5) Sollte die Studentenschaft bzw. ihr Wahlausschuß bis zum 15.06.1979 keine den Vorschriften der §§ 65 und 15 HHG entsprechende Wahlbekanntmachung beschließen und nicht Beschluß fassen über die Durchführung entsprechender Wahlen, werde ich gezwungen sein, den derzeitigen Wahlausschuß abzusetzen und einen anderen Wahlausschuß einzusetzen.
- 6) Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides gem. § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG, der gem. § 65 Abs. 3 HHG für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten entsprechen Anwendung findet, sind allen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden. Was unter Briefwahlunterlagen zu verstehen ist, ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28.03.1979 (Amtsblatt 1979 Nr. 4). Die Wahlordnung der TH Darmstadt gilt gem. § 14 Abs. 8 und § 25 Abs. 2 der Satzung der

Studentenschaft vom 01.06.1974 für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten entsprechend. Zwar sieht die Studentenschaftssatzung vom 01.06.1974 die Urnenwahl als Regelwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag vor (gem. § 14 Abs. 4 und 8 der Satzung der Studentenschaft), doch sind diese Vorschriften durch die höherrangigen Vorschriften des Hochschulgesetzes vom 15.06.1978 außer Kraft getreten, da die Vorschriften des Hochschulgesetzes unmittelbar gelten.

Durch das von Ihnen angestrebte Verwaltungsstreitverfahren ist jedenfalls festgestellt worden, daß die Wahlen im SS 1979 so durchgeführt werden müssen, wie es im § 15 HHG festgelegt ist. Das VG Darmstadt hat - jedenfalls im Eilverfahren - eine Verfassungswidrigkeit des § 15 HHG nicht feststellen können. An diese Entscheidung sind Sie, sowie der Präsident der TH Darmstadt als Rechtsaufsichtsbehörde über die Studentenschaft gebunden.

Um baldmöglichst ordnungsgemäße Wahlen zu gewährleisten, bedurfte es der vorliegenden Anordnung. Dabei war zu berücksichtigen, daß als geeignetes Mittel des Eingriffes zunächst die Aufforderung an Sie gerichtet werden mußte, entsprechend dem Gesetz und den Gerichtsurteilen zu verfahren. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wäre der Präsident gehalten, von sich aus einen Wahlausschuß einzusetzen, der die Durchführung der Wahlen in einwandfreier Weise gewährleistet.

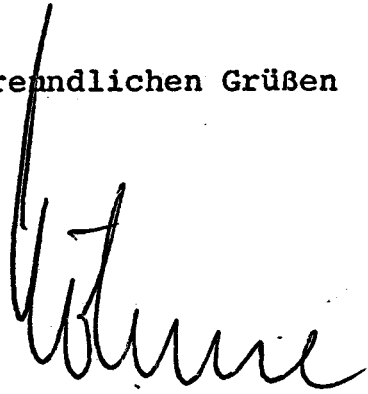
Da nach § 15 Abs. 5 HHG der Kanzler für den Druck der Stimmzettel sowie die Übersendung der Briefwahlunterlagen sorgt, mußte die Aufforderung an Sie ergehen, die Ihnen vorliegenden Listen dem Kanzler auszuhändigen.

gemäß
einzu-
kommen
urte
st

Da die von Ihnen bisher angekündigten Wahlen (Urnenwahl als Regelwahl) nicht rechtens sind, waren Sie aufzufordern, keine Gelder der Studentenschaft dafür zu verwenden, da dies eine Zweckentfremdung von Studentenschaftsgeldern wäre. Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß in Ihrem Haushalt 78, der 1979 entsprechend gilt, Gelder für Wahlen nicht eingesetzt sind. Ein rechtmäßig zustandekommener Haushaltsplan für das Jahr 1979 liegt im übrigen nicht vor.

Da nach § 83 HHG die Amtszeit der Mitglieder des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte am 15.06.1979 endet, ist es dringend erforderlich, daß umgehend die Neuwahlen durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit der Organe der Studentenschaft zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Aus diesem Grunde war es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der ergangenen Anordnungen anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nr. 1 bis 5 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Präsidenten der TH Darmstadt, Karolinenplatz 5, 61 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll im Präsidialbüro (Zi. 662 oder 664 im Verwaltungsgebäude, Karolinenplatz 5) einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der gleichen Frist beim Hessischen Kultusminister, Luisenplatz 5, 62 Wiesbaden eingelegt wird.

Gegen die Nr. 6 dieses Bescheides kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag kann auch schon vor Erhebung einer Klage gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstrasse 3, 61 Darmstadt einzureichen.